

II-10747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5266/J

1993-07-15

ANFRAGE

des Abgeordneten Voggenhuber, Freunde und Freundinnen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Holzindustrie M. Kaindl/Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung II

Die unterfertigten Abgeordneten danken für die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage vom 13. Mai 1993, Nr. 4572/J. Wie aus der Beantwortung hervorgeht, liegen zum Kaindl-Betrieb insgesamt 51 Genehmigungsbescheide vor. Praktisch wurden jedes Jahr seit Inbetriebnahme der Spanplattenfabrik im Jahre 1960 wesentliche Erweiterungsbescheide erteilt. Erst ab 1984 kam es jedoch erstmals zu Änderungen der Anlage zum Zwecke der Luftschadstoffreduktion. Aus den Antworten gewinnt man den Eindruck, daß die Behörden offenbar bis zum Brand der Anlage keine Übersicht über die Gesamtemissionen der Luftschadstoffe hatten. Auch für die Zeit danach hüllt sich die Behörde sowohl hinsichtlich des Schadstoffausstoßes, als auch hinsichtlich der Kapazitätserweiterungen in Schweigen. Ein skandalöses Vorgehen. Da anzunehmen ist, daß es im pragmatischen Interesse der Behörde liegen muß, die Erfolge der "Sanierungsmaßnahmen" der letzten vier Jahre unter Beweis zu stellen, muß aus diesem Schweigen auf eine Stagnation bzw. Erhöhung der Immissionsbelastung seit 1988 geschlossen werden. Für den letzten Versuchsbetriebsgenehmigungsbescheid vom 1.2.1993 wird selbst in der Anfragebeantwortung keine Befristung angegeben. Im Detail werden folgende zentrale Fragestellungen für unzureichend beantwortet erachtet:

- a) Es wurde nach den vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten in den diversen Genehmigungsbescheiden gefragt. Darauf wurde keine Antwort gegeben, sondern lediglich auf diese Bescheide eben verwiesen (Punkt I/1 der Anfrage).
- b) Ebenso wurde im Punkt I.4 der Anfrage nach den Gesamtmengen an erlaubten Luftschadstoffen zum Zeitpunkt 1984 gefragt und welche Entwicklung diese Gesamtausstoßmengen bis 1984 genommen haben. Darauf wurde keine Antwort gegeben. Aus der Beantwortung geht vage hervor, daß offensichtlich erst 1984 die ersten Emissionsbegrenzungen für Schadstoffe aufgetragen wurden (entweder Schadstoffkonzentration im Abgas oder Gesamtschadstoffausstoß pro Zeiteinheit).
- c) Hinsichtlich der erlaubten Kapazitäten sind die Antworten ebenso äußerst dürfstig. Es wird darauf verwiesen, daß in den Bescheiden bis auf die Ausnahme vom 2.4.1984 keine maximale Produktionskapazität aufgenommen war. Dies wird begründet mit der Auffassung, daß sich aus der Anlagenbeschreibung automatisch eine Kapazitätsgrenze ergäbe.
- d) Auch hinsichtlich der Kapazitäten, die sich aufgrund der Versuchsbetriebsgenehmigungen ergeben, erfolgte keine Antwort. Im Widerspruch zur vorhin genannten Argumentation, daß sich die Kapazität aus den Einreichunterlagen ergäbe, nämlich eben aus der bautechnischen Beschreibung der Anlage, wird nunmehr bei den Versuchsbetrieben aus den Einreichunterlagen nicht auf die Kapazität geschlossen, sondern diese wäre eben noch Gegenstand der Beurteilung! Die Firma Kaindl selbst hätte kein bestimmtes Ausmaß beantragt (siehe Punkt I/7 der Anfrage).

Zum Argument, daß sich aus der Anlagenbeschreibung die Kapazität ergibt, ist zu sagen, daß es doch im wesentlichen auf die zeitliche Auslastung der Anlage ankommt und selbst die technische Beschreibung eben dann auch eine Produktionskapazität angeben müßte. Wenn die technische Beschreibung herangezogen wurde, so könnte auch bei einer entsprechenden Auskunftserteilung durch das Bundesministerium diese "Kapazität aufgrund der technischen Beschreibung" mitgeteilt werden. Offensichtlich ist man jedoch bemüht, sich darüber nicht auszulassen.

- e) Auch hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarn, die im Zuge von nachträglichen Auflagenverfahren erteilt wurden bzw. in den Versuchsbetriebsgenehmigungen doch Platz greifen müßten, finden sich keine

konkreten Aussagen. Es wird auch hier wieder nur auf die entsprechenden Bescheide verwiesen (siehe Anfrage II/2).

- f) Keine Antwort war auch auf die Frage zu bekommen, wie sich die Gesamtemissionen seit dem Brand bzw. seit dem Standard vor dem Brand und danach entwickelt haben. Denn in der Beantwortung zu II/2 der Anfrage findet sich als Bezugspunkt für die Schadstoffentwicklung das Jahr 1983 und nicht das Jahr 1988. Ganz offen zugegeben wird, daß man die Reduktion der organischen Verbindungen in keiner Weise in den Griff bekommen hat.
- g) Ebenso keine Antwort war zu bekommen, auf welche Begründung für die Voraussetzungen für den Versuchsbetrieb man sich im konkreten jeweils stützt (siehe Punkt II/3 der Anfrage). Hinsichtlich der Voraussetzungen wird lediglich auf die Befundaufnahmen der technischen Sachverständigen verwiesen. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine derartige notwendige Begründung des Versuchsbetriebsbescheides nicht mit Verweis auf technische Sachverständigenaussagen erledigt werden kann.
- h) Auch auf die Frage für die Begründung der langen Versuchsdauer findet sich keine konkrete Antwort.
- i) Keine Antwort findet sich darüber hinaus zur Frage, welche Emissionsspitzenwerte es zwischen 1984 bis 1989 gegeben hat. Hier wird verwiesen auf die mangelnde Notwendigkeit einer solchen jährlichen tabellarischen Erfassung sämtlicher Schadstoffemissionen (siehe II/4 der Anfrage). Aufgrund der Größe der Anlage und der wiederholten Nachbarbeschwerden wäre es hingegen notwendig gewesen, daß eine Aufzeichnungspflicht bescheidmäßig erteilt worden wäre.

Das Ausmaß der Umweltbelastung durch die Holzindustrie Kaindl, als auch die rechtswidrige Vorgangsweise der Behörde, durch laufende Versuchsbetriebsgenehmigungen eine Änderung und Erweiterung der Anlage zu legitimieren, machen eine vollständige Abklärung der in der Anfrage Nr. 4572/J gestellten Anfragen für notwendig.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

**ANFRAGE:**

1. Da entweder die Gewerbeordnung zum Zeitpunkt der Erlassung der Genehmigungsbescheide für die Holzindustrie Kaindl keine Verordnungsermächtigungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten enthielt oder solche später nicht in Anspruch genommen wurden, ist der Hinweis "auf die gültigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Richtlinien und Normen" in der Anfragebeantwortung zu I/1. nicht zielführend. Aus diesem Grunde wird nochmals die Frage, nun eingeschränkt auf die Hauptluftschadstoffe Staub, Formaldehyd, Kohlenwasserstoffe, SO<sub>2</sub> und Stickstoffdioxid, gestellt: Gab es in den Genehmigungsbescheiden zur Kaindl Holzindustrie nach § 74 ff. GewO der Jahre 1960 bis 1990 Emissionsgrenzwerte für diese Luftschadstoffe, in welchen Bescheiden waren sie festgelegt und wie hoch waren sie?
2. In der Antwort zu Punkt I/4. wird hinsichtlich der direkten Emissionsbegrenzungen auf ein in der Antwort zu Punkt I/2. genanntes § 79 - Verfahren aus dem Jahre 1984 verwiesen. Die Antwort zu Punkt I/2. führt jedoch nur Bescheide aus dem Jahre 1975, 1981 und 1983 an. Frage daher: Welches § 79-Verfahren im Juni 1984, in dem die "erste bescheidmäßige weitere Reduktion der Emissionen erfolgte", ist nun tatsächlich gemeint?
3. Stimmt es, daß bis zum Jänner 1984 lediglich für Staub ein Grenzwert von 250 mg/pro Normal-m<sup>3</sup> (§ 79 - Bescheid aus dem Jahre 1981) festgelegt war?
4. In der Antwort zu Punkt I/4. der Anfrage werden als Determinanten der indirekten Schadstoffbegrenzung die Ausstattung der Anlage und die Brennstoffe angeführt. Frage: Von welchen Gesamtvolumen an Schadstoffausstoß sind die medizinischen Sachverständigen bei Beurteilung der Gesundheitsverträglichkeit der bestehenden und der projektierten Anlagenteile in den in Punkt I/1. angeführten Verfahren ausgegangen?
5. Teilt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Rechtsauffassung, daß zur Beurteilung einer Anlage im Sinne der §§ 74 ff. GewO die Maximalkapazität eine notwendige Determinante ist und daher auch notwenige Auflage eines Genehmigungsbescheides ist?
6. Warum kann auf die Frage der von der Firma Kaindl gewünschten Kapazitätserweiterungen keine Antwort gegeben werden (Punkt I/6b), wo doch in

der Beantwortung zu Punkt I/5. die Rechtsauffassung der Gewerbebehörde 1. Instanz wiedergegeben wird, daß dies aus der technischen Anlagenbeschreibung ableitbar wäre und eine solche wohl zwingend den Erweiterungsansuchen der Firma Kaindl und den Versuchsbetriebsgenehmigungen zugrunde liegen muß?

7. In der Beantwortung zu Punkt II/1a. wurde lediglich auf die in den Versuchsbetriebsgenehmigungen angeführten Emissionsbegrenzungen durch Vorschreibung von Konzentrationsgrenzwerten verwiesen. Da diese Versuchsbetriebsbescheide nur an die Kaindl-Holzindustrie als einziger Verfahrenspartei adressiert sind, ist dieser Hinweis in der Anfragebeantwortung nicht zielführend. Da schon allein nach dem nun in Kraft getretenen Umweltinformationsgesetz Grenzwertüberschreitungen jedenfalls der Öffentlichkeit mitzuteilen sind, muß allein schon aus diesem Grunde vollste Klarheit über die zulässigen Schadstoffkonzentrationen im Abgas der Kaindl-Holzindustrie bei der Behörde herrschen. Die unterfertigten Abgeordneten wiederholen daher ihre Frage:
  - a) Welche Emissionsgrenzwerte gelten derzeit aufgrund der Versuchsbetriebsgenehmigungen bei den Luftschatdstoffen Staub, Formaldehyd, Kohlenwasserstoff, SO<sub>2</sub> und Stickstoffdioxid?
  - b) War in den bisherigen Versuchsbestriebsgenehmigungen eine klare und absolute Begrenzung dieser Luftschatdstoffe vorgeschrieben und wurden diese Maximalwerte eingehalten?
  - c) Wie hoch waren demnach in den Jahren 1990, 1991 und 1992 die Emissionen dieser Schadstoffe für die Gesamtanlage in absoluten Werten pro Zeiteinheit?
8. In der Beantwortung zu Punkt II/1c. wird hinsichtlich der Entwicklung des Luftschatdstoffaustusses auf das Jahr 1983 Bezug genommen anstatt wie gefragt auf das Jahr 1988. Damit entsteht der Eindruck, daß seit dem Jahre 1988 keine nennenswerten Erfolge in der Reduktion der Luftschatdstoffe erwirkt wurden. Anscheinend wurden die technischen Verbesserungen durch erhöhte Produktionsmengen wettgemacht. Die unterfertigten Abgeordneten wiederholen daher ihre Frage: Lagen diese Gesamtausstoßmengen unter oder über dem konsentierten Maß von 1988 und wie hoch ist diese Differenz jeweils?
9. In der Anfragebeantwortung zu Punkt II/1c. wird zum Ausdruck gebracht, daß hinsichtlich der organischen Verbindungen jedenfalls keine ausreichenden Erfolge erzielt werden konnten (Seite 22, zweiter Absatz). Seit dem - abermals

alarmierenden - Gutachten des ärztlichen Sachverständigen vom 27. 1. 1993 sind zum Zeitpunkt der Behandlung dieser Anfrage ein halbes Jahr vergangen. Frage daher: Welche neuen Maßnahmen zur Reduktion der organischen Verbindungen im Abgas wurden in Angriff genommen und welche zusätzliche Reduktion konnte tatsächlich erzielt werden?

10. Sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch für die Dauer der Versuchsbetriebsgenehmigungen wurden keine Antworten gegeben (Punkt II/3. und 4.). Da in der Anfragebeantwortung auch Verbesserungen der Luftschatstoffssituation seit dem Jahre 1988 nicht ausgeführt wurden, wird der Eindruck nur noch verstärkt, daß das Projekt in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nicht genehmigungsfähig ist und die Nachbarn von den Informationen über das wahre Belastungsausmaß ferngehalten werden sollen.
  - a) Wie lang gedenkt das Wirtschaftsministerium, diese Zustände zu decken?
  - b) Welche Maßnahmen wird der Wirtschaftsminister als oberste Gewerbebehörde setzen?
11. Ist der Antwort zu Punkt II/1. abzuleiten, daß es dem Anlagenbetreiber für die Gesamtanlage keine kontinuierlichen bzw. punktuellen Messungen vorgeschrieben wurden, sodaß eine Feststellung, welche Emissionen die Gesamtanlage tatsächlich tätigt, nicht getroffen werden kann?
12. In der Antwort zu Punkt III/3. werden die fehlenden Aufzeichnungen über Kontrolltermine und -ergebnisse mit der Behauptung begründet, eine gesundheitsgefährdende Imissionsbelastung sei nicht gegeben. Diese Behauptung ist offensichtlich falsch, da zuletzt im medizinischen Gutachten von Dr. König vom 27.1.1993 ausdrücklich die Gesundheitsgefährdung festgehalten wurde.
  - a) Ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Beantwortung der Anfrage dieses Gutachten vorgelegt worden?
  - b) Wie überprüft das Ministerium die Angaben der nachgeordneten Behörden?